

Geschäftsordnung

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein „Wir in Weinsberg“ gibt sich zur Durchführung von Versammlungen der Organe diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind bereits detailliert in der Satzung geregelt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung und Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist ab mindestens zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn einer Sitzung per Handzeichen aus den anwesenden Vorständen bestimmt.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
3. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Der Versammlungsleiter kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.

2. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
3. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, soweit keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
4. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Der Antragsteller muss eindeutig erkennbar sein.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs zustimmen.

§ 8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung den Antrag nochmals vorlesen.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen finden satzungsgemäß statt.
2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich per Handzeichen und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss, besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 10 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Entscheidung über den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Änderung der Beitragsordnung
- Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand und die Höhe der Entschädigung.
- Änderung der Satzung
- Ausschluss vom Mitgliedern

Die Ausschüsse sind zuständig für die Ihnen zugewiesenen temporären Projekte.
Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins

§ 10 Protokolle

1. Von den Beschlüssen von Versammlungen sind Kurzprotokolle anzufertigen.
2. Die Protokolle können auch aus einem Tonmitschnitt der Versammlung mithilfe von künstlicher Intelligenz aus einem Transkript zusammengefasst werden.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ausschlussgründe sind vereinschädigendes Verhalten, Verstoß gegen Satzungszwecke, Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2025